



Information zu Steuer- und Gebührenbescheiden 2017

Festsetzung der Grundsteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Kalenderjahr 2017

1. Die Grundsteuer für das Jahr 2017 wird durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Bis zum in Kraft treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird die Grundsteuer nach den Hebesätzen des Jahres 2016 festgesetzt. Am 06.05.2015 trat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 (Beschluss-Nr. B105-04/14) in Kraft. Die Hebesätze betragen für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 300 vom Hundert und für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) 480 vom Hundert.

2. Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 wird gegen diejenigen Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntgabe festgesetzt, für deren Grundstücke sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuerermessbetrag bzw. Ersatzbemessung) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat. Gültig ist der Grundsteuerbetrag, der mit dem Grundsteuerbescheid ab dem 01.01.2015 zuletzt bekannt gegeben wurde.

3. Die Grundsteuer für 2017 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Grundsteuerfestsetzung kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, einzulegen.

4. Die Grundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage der schriftliche Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

5. Sind bis zur öffentlichen Bekanntmachung Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 bereits ergangen, so sind die in diesem Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden Grundsteueränderungsbescheide von der Abt. Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

Geltung der Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 – Durchführung weiterer Kontrollen im Stadtgebiet

1. Nach § 15 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) kann in Bescheiden über kommunale Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten.
2. Die Bescheide über die Erhebung der Hundesteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald enthalten die Festlegung, dass sie für folgende Zeiträume gelten, bis sich die Berechnungsgrundlage ändert.
3. Die Hundesteuer für 2017 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen. Gültig ist der Steuerbetrag, der mit dem Steuerbescheid ab dem Kalenderjahr 2015 zuletzt bekannt gegeben wurde.
4. Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung der Hundesteuer (Beschluss-Nr. B 65-05/04) legt die Steuersätze fest. Diese gelten für 2017 in nachstehend genannter Höhe unverändert fort: 72 Euro für den ersten Hund, 114 Euro für den zweiten Hund und 156 Euro für jeden weiteren Hund.
5. Die Hundesteuermarke ist von 2015 bis 2017 gültig. Die Marke ist am Halsband des Hundes zu befestigen.
6. In 2015 wurde im gesamten Stadtgebiet eine Bestandsaufnahme der Hundehaltung durchgeführt. Der kommunale Ordnungsdienst wird die Kontrolle der Hundehaltung in den Haushalten kontinuierlich fortführen. Außerdem führt das Ordnungsamt im Stadtgebiet wöchentlich Kontrollen durch. Dabei wird überprüft, ob die Hundehalter ihren Hund zur Steuer angemeldet haben, die Hundesteuermarke und eine Tüte zur Beseitigung des Hundskots mitführen und den Leinenzwang einhalten. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet.

Geltung der Straßenreinigungsgebührenbescheide für das Kalenderjahr 2017

1. Nach § 15 KAG M-V kann in Bescheiden über kommunale Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten.
2. Die Bescheide über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald enthalten die Festlegung, dass sie für folgende Zeiträume gelten, bis sich die Berechnungsgrundlage ändert.
3. Die Straßenreinigungsgebühr für 2017 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen. Gültig ist der Gebührenbetrag, der mit dem Gebührenbescheid ab dem Kalenderjahr 2015 zuletzt bekannt gegeben wurde.
4. Die 11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung 2015 bis 2017 vom 27.10.2014 (Beschluss-Nr. B78-03/14) legt die Gebührensätze fest.

Sie betragen gemäß § 4 für die Straßenreinigung je Meter Frontlänge jährlich:

in der Reinigungsklasse 1 (3 x / Woche)	6,57 Euro
in der Reinigungsklasse 3 (1 x / Woche)	2,19 Euro
in der Reinigungsklasse 6 (14-täglich)	1,10 Euro

Sie betragen gemäß § 4 für die Winterdienstreinigung je Meter Frontlänge jährlich:

in der Reinigungsklasse 1, 3 und 6	2,62 Euro
in der Reinigungsklasse 4 (WD Riems)	1,12 Euro
in der Reinigungsklasse 5 (WD Friedrichshagen)	1,12 Euro

Information zur Gewerbesteuer

Die Bescheide über die Vorauszahlung zur Gewerbesteuer 2017 erhalten die betroffenen Gewerbesteuerpflichtigen bis Mitte Januar.

Kaeß
Abteilungsleiterin Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung
Amt für Wirtschaft und Finanzen